

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewer- bungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
* Stationsaufseher, * <b>Stationsverwalter</b> I. und II. Kl., * Stationswärter, * Weichenwärter I. Kl.	} zur Hälfte.	} Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen zu Dresden.	

**VIII. Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.**

Diener, Heizer, Hausmänner, Aufseher, Portiers, * Oberaufseher,	} zur Hälfte.		
* <b>Kanzlist</b> , * <b>Bibliotheksekretär</b> , * <b>Galeriefekretär</b> .	} abwechselnd.		

**Nr. 28. Bekanntmachung,**

betreffend Änderung der mit Bekanntmachung vom 18. Januar 1908  
veröffentlichten Nachweisung, betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit  
über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile  
und Militärbehörden;

vom 11. April 1908.

In der mit Bekanntmachung vom 18. Januar 1908 veröffentlichten Nachweisung (G.-u. V.-Bl. S. 2 flg.) ist nachzutragen:

unter A

76	Unteroffizierschule und Unteroffiziersvorschule	Marienberg	=	=	der Offizier-Schule	=	
77	Garnisonlazarett	"	=	=	"	=	
78	Bezirkskommando	Flöha	=	=	des Bez.-Kdo. selbst	=	
79	Truppenübungsplatz	Königsbrück	23. Div.	"	der Kommandantur	23. Div.	Bezüglich der auf dem Tr.-U.-Pl. übenden Verbände des Beurlaubtenstandes j. M. B. Bl. 1908 S. 31.

unter B

65	Bezirkskommando	Auerbach	"	"	des Bez.-Kdo. selbst	"	
----	-----------------	----------	---	---	----------------------	---	--

Ebenda ist lfd. Nr. 53 (Unteroffizierschule usw.) und lfd. Nr. 63, Spalte 1 bis 7 zu streichen.

Dresden, den 11. April 1908.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Walde.

Nr. 29. Bekanntmachung

wegen einer Änderung der Prüfungsordnung für Ärzte;

vom 10. April 1908.

Nachdem der Bundesrat auf Grund des § 29 der Reichsgewerbeordnung beschlossen und der Reichskanzler am 30. März 1908 (S. 135 des Zentralblattes für das Deutsche Reich) bekannt gemacht hat, daß § 7 der Prüfungsordnung im dritten Absätze unter Ziffer 1 die Fassung

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet erhält, wird dies für das Königreich Sachsen im Anschlusse an die Verordnung vom

